

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0108/2016-2021	Anfragenbearbeitung: Susanne Müller
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-7	Anfragedatum: 22.01.2020	Eingang am: 22.01.2020

Rechtswidrigkeit des deutschen Mindest- und Höchstsatzgebotes in der HOAI

Anfragensteller:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frage:

Der EuGH hat mit Urteil vom 4. Juli 2019 das deutsche Mindest- und Höchstsatzgebot in der HOAI für EU-rechtswidrig erklärt. Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wurde das Urteil von der Gemeinde – in den letzten 6 Monaten – in Vergabeverfahren (Bürgerhaus Engenhahn, Krippe Oberjosbach etc.) genutzt?
2. Wie wird die Gemeinde das Urteil künftig nutzen?

Antwort:

Zu 1.

Ja, bei der Vergabe der Planungsleistungen zum Einbau eines Aufzugs im „Haus der Begegnung Schäfersberg“. Die Vergabe der erwähnten Architektenleistungen für das Bürgerhaus Engenhahn oder die Krippe Oberjosbach erfolgten vor dem genannten Urteil. Bei der laufenden Vergabe der Planungsleistungen zur Technischen Gebäudeausrüstung zur Sanierung des Bürgerhauses Engenhahn (Lph. 3-9) kommen die neuen Regularien zur Anwendung.

Zu 2.

Das Urteil beinhaltet im Wesentlichen eine Unzulässigkeit der verbindlichen Mindestsätze der Honorartafeln gemäß HOAI. Hier besteht seitdem die Möglichkeit von Nachlässen auf die Honorarsätze der HOAI und damit ein wirklicher Preiswettbewerb auch bei Planungsleistungen. Hiervon macht der Gemeindevorstand seitdem auch Gebrauch.

Niedernhausen, den 28.01.2020